VERORDNUNG (EWG) Nr. 2790/71 DES RATES

vom 20. Dezember 1971

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Übergangsphase hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen, dessen Laufzeit mit dem Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls, spätestens jedoch am 30. September 1972, endet, verpflichtet, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit ab 1. September 1971 einige den Warenverkehr betreffende Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls in Kraft zu setzen; nach Artikel 6 des Anhangs 5 dieses Interimsabkommens muß die Gemeinschaft von diesem Zeitpunkt an die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents mit einer Jahresmenge von insgesamt 18 700 Tonnen auf 2,5 % aussetzen; durch die Verordnung (EWG) Nr. 2528/70 [1] war schon ein Gemeinschaftszollkontingent in gleichem Umfang und zum gleichen Zollsatz für das ganze Jahr 1971 eröffnet worden; daher sollte nunmehr für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1972 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 14 025 Tonnen für das betreffende Erzeugnis eröffnet werden.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausnutzung des Kontingents angewandt wird; der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß der Ausnutzung dieses Kontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung bei dem betreffenden Erzeugnis möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; dieser Bedarf errechnet sich an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums vorgenommenen Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum.

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilt sich die Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben; ausgehend von den während der ersten Monate des Jahres 1971 durchgeführten und auf das für dieses Erzeugnis eröffnete Gemeinschaftszollkontingent angerechneten Einfuhren, werden für 1971 die nachstehend aufgeführten Prozentsätze erwartet; es muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Einfuhren in die Gemeinschaft im wesentlichen in den letzten Monaten des Kalenderjahres vorgenommen werden; diese Prozentsätze könnten daher für das ganze in Betracht kommende Jahr nicht hinreichend repräsentativ sein.

	1968	1969	1970	1971
Deutschland	76,80	70,43	73,03	68,69
Benelux	9,16	10,57	9,39	19,57
Frankreich	11,99	8,29	13,24	11,74
Italien	2,05	6,47	4,34	0

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der voraussichtlichen Marktentwicklung bei dem betreffenden Erzeugnis im Jahre 1972 und insbesondere der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten läßt sich annähernd folgende erste prozentuale Beteiligung am Kontingent ermitteln:

[1] ABl. Nr. L 273 vom 17. 12. 1970, S. 1.

Deutschland	78,0,
Benelux	12,0,
Frankreich	9,7,
Italien	0,3.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhr dieses Erzeugnisses in die Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen: die erste Rate wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, für die erste Rate des Gemeinschaftskontingents einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz festzusetzen, der im vorliegenden Fall rund 80 v.H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzliche Quote fast völlig ausgenutzt ist und so oft es die Reservemenge gestattet; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftskontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte; mit Rücksicht darauf, daß die Einfuhren saisonbedingt sind, dürfte es angemessen sein, den Grenzwert, von dem an eine solche Übertragung zu erfolgen hat, auf 40 v.H. der ursprünglichen Quote festzusetzen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quote durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar 1972 bis zum 30. September 1972 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G, mit Ursprung in der Türkei, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 14 025 Tonnen auf 2,5 % ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von diesem Gmeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 11 200 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis 30. September 1972 gelten, werden für die Mitgliedstaaten folgende Mengen festgesetzt:

Deutschland	8 736 Tonnen,
Benelux	1 344 Tonnen,
Frankreich	1 086 Tonnen,
Italien	34 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 2 825 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote – oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge – zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausnutzung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausnutzung seiner zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur völligen Ausnutzung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als

in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. September 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. Juli 1972 nicht ausgenutzt, so überträgt er spätestens am 30. Juli 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 40 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 30. Juli 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses mit, die bis zum 15. Juli 1972 einschließlich vorgenommen und auf das Gemeinschaftskontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzug der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. August 1972 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil des Gemeinschaftszollkontingents zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses nach Maßgabe der Gestellung dieses Erzeugnisses bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigug zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausnutzung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren dieses Erzeugnisses tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1971.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. PEDINI